

lassen des Fahrzeuges aus hydrometeorologischen oder anderen Gründen nicht möglich ist.

Die Bestimmungen der Ziffern 2 bis 4 gelten auch für Assistenten und Lotsenanwärter.

(4) Der Auftraggeber ist berechtigt, einen anderen als den vom Auftragnehmer eingesetzten Lotsen zu verlangen, wenn er feststellt, daß dieser offensichtlich nicht in der Lage ist, die ihm obliegenden Aufgaben zu erfüllen.

(5) Bei Überseelotsungen ist zu gewährleisten, daß der Überseelotse innerhalb von 24 Stunden nicht länger als 12 Stunden auf der Brücke tätig ist; ihm sind angemessene Ruhepausen zu gewähren.

§7

Lotsung vom Lotsenversetzfahrzeug

Die Lotsung kann auch vom Lotsenversetzfahrzeug aus erfolgen, wenn aufgrund ungünstiger hydrometeorologischer Bedingungen das Versetzen des Lotsen an der Lotsenversetzposition nicht möglich oder unzumutbar ist.

§8

Lotsbescheinigung

Über das erfolgte Lotsen ist eine Lotsbescheinigung des Auftragnehmers auszufertigen. Sie dient als Nachweis der Erfüllung des Lotsvertrages und als Grundlage für die Berechnung des Lotsentgeltes. Die Lotsbescheinigung ist vom Lotsen entsprechend den Angaben des Kapitäns auszufüllen und von diesem zu unterzeichnen.

§9

Entgelt

(1) Das Entgelt für die Leistungen beim Lotsen richtet sich nach dem Tarif für Leistungen des VEB Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei im Lotsdienst.

(2) Der Auftraggeber hat die Kosten der Rückführung von Lotsen zu tragen.

(3) Der Auftraggeber hat, wenn das zu lotsende Fahrzeug

- nicht zur vereinbarten Zeit an der vereinbarten Lotsenversetzposition ist oder
- nicht abfahrbereit ist,

für die Wartezeit des Lotsen ein Wartegeld zu zahlen.

§10

Erfüllung des Lotsvertrages

(1) Der Lotsvertrag ist erfüllt:

1. durch den Auftragnehmer, wenn
 - das Fahrzeug sicher am Liegeplatz festgemacht ist oder
 - die vereinbarte oder festgelegte Lotsenabgabeposition erreicht wurde und das Lotsenversetzfahrzeug sich nach ordnungsgemäßer Übernahme des Lotsen auf eine sichere Distanz vom gelotsten Fahrzeug entfernt hat;
2. durch den Auftraggeber, wenn
 - die ordnungsgemäße Versetzung des Lotsen erfolgt ist und
 - das Lotsentgelt und die Nebenkosten entrichtet sind.

(2) Der Lotsvertrag gilt auch dann durch den Auftragnehmer als erfüllt, wenn

1. die Lotsung gemäß § 9 Abs. 1 der Seelotsverordnung abgelehnt oder abgebrochen wurde;
2. aufgrund eines Seeunfalles die Beendigung der vereinbarten Lotsung nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder aufgrund einer deshalb ergangenen Weisung des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik nicht fortgeführt werden darf.

§11

Rücktritt vom Lotsvertrag durch den Auftraggeber

(1) Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit den Rücktritt vom Lotsvertrag zu erklären.

(2) Der Auftraggeber hat in diesem Fall dem Auftragnehmer alle Aufwendungen zu ersetzen, die dieser zur Erfüllung des Lotsvertrages erbracht hat.

(3) Wurde mit der Lotsung bereits begonnen, ist Aufwendersatz in voller Höhe des Lotsentgeltes zu zahlen, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht, wenn der Auftraggeber den Rücktritt vom Lotsvertrag erklärt, um Rettung aus Seenot zu leisten.

§12

Rücktritt vom Lotsvertrag durch den Auftragnehmer

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Rücktritt vom Lotsvertrag zu erklären, wenn:

1. aufgrund unvorhersehbarer ungünstiger hydrometeorologischer Bedingungen das Lotsen nicht möglich ist;
2. der eingesetzte Lotse oder die Besatzung des Lotsenversetzfahrzeuges auf dem Wege zur Lotsenversetzposition Rettung aus Seenot leistet.

Eine Schadenersatzpflicht des Auftragnehmers entsteht daraus nicht.

(2) Der Auftragnehmer ist auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftraggeber sein Fahrzeug nicht zur vereinbarten Zeit und an der vereinbarten Lotsenversetzposition oder in einem für das Lotsen ungeeigneten Zustand bereitstellt. Er kann Aufwendersatz fordern.

§13

Anzuwendendes Recht

Soweit in der Seelotsverordnung und dieser Durchführungsbestimmung keine speziellen Bestimmungen enthalten sind, gilt für alle Rechtsverhältnisse, die zwischen den Partnern des Lotsvertrages im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Lotsungen entstehen, das Seehandels-schiffahrtsgesetz der Deutschen Demokratischen Republik — SHSG - vom 5. Februar 1976 (GBl. I Nr. 7 S. 109).

§14

Zuständigkeit bei Streitigkeiten

(1) Für die Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Lotsvertrag oder von solchen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Lotsdienstes stehen, sind die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Staatlichen Vertragsgerichtes gegeben ist.

(2) Die Partner des Lotsvertrages können gemäß § 185 der Zivilprozeßordnung vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 29 S. 533) die Zuständigkeit des Kreisgerichtes Rostock-Stadt oder die des Schiedsgerichtes bei der Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik vereinbaren. Das gilt nicht, wenn die Zuständigkeit des Staatlichen Vertragsgerichtes gegeben ist.

§15

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. April 1983 in Kraft.

Berlin, den 9. Dezember 1982

Der Minister für Verkehrswesen

A r n d t